

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verfindigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,10

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.
Verbands-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigespaltene Zeitspalte oder deren Raum berechnet

Die Verhandlungen zur Verlängerung der Tarifverträge gescheitert.

Im November vergangenen Jahres wandte sich der Staatssekretär des Innern, Erzellenz Dr. Delbrück, an die Verbände der Arbeiter und Arbeitgeber des Baugewerbes mit der Anfrage, ob sie zur Teilnahme an Verhandlungen über eine Verlängerung oder Erneuerung der am 31. März 1916 ablaufenden Tarifverträge bereit seien. Seines Erachtens liege es im öffentlichen Interesse, daß der Eintritt einer tariflosen Zeit im Baugewerbe vermieden werde. Sowohl der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe als auch die baugewerblichen Arbeiterverbände erklärten sich bald darauf zur Teilnahme an Verhandlungen bereit. Die Arbeitgeberverbände ließen aber von Anfang an keinen Zweifel darüber aufkommen, daß ohne eine beträchtliche Lohnerhöhung als Ausgleich für die gewaltige Verteuerung der Lebensmittel eine Verlängerung der Tarifverträge nicht möglich sei.

Am 11. und 12. Februar haben nun im Reichsamt des Innern zu Berlin Verhandlungen zum Zwecke der Verlängerung der Tarifverträge stattgefunden. Die Einladungen dazu waren im Auftrage des Staatssekretärs Dr. Delbrück vom Direktor im Reichsamt des Innern, Erzellenz Dr. Caspar, ergangen. Von ihm wurden auch die Verhandlungen geleitet. Beteiligt waren an den Verhandlungen 12 Vertreter des Arbeitgeberbundes und 17 Vertreter der drei baugewerblichen Arbeiterverbände. Leider haben die Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt, weil die Vertreter des Arbeitgeberbundes nicht im entferntesten das Entgegenkommen gezeigt haben, das die Bauarbeiter zur Verlängerung der Verträge für erforderlich halten.

Erzellenz Dr. Caspar begründete die Erschienenen im Namen des Herrn Staatssekretärs. Er wies auf die Schwierigkeit der gegenwärtigen Situation hin und sprach aus, daß das Ziel der Verhandlungen nur die unveränderte Verlängerung der Verträge sein könne. Daneben werde zu prüfen sein, ob und welche Kriegszulage gewährt werden könne. Der eigentliche Vertragsinhalt solle unberührt bleiben; die Wünschige auf Abänderung des Vertrages müßten zurückgestellt werden, bis die Mitglieder beider Vertragsparteien wieder aus dem Felde zurück seien. Auch die etwa zu gewährenden Kriegszulage soll nach Meinung des Verhandlungsleiters nur eine vorübergehende Zulage sein. Wenn es nach dem Kriege zum Neabschluß von Verträgen kommt, sollen also die jetzt zu vereinbarenden Zuschläge für die Lohnbemessung gänzlich außer Betracht bleiben. Grundlegend sollen dafür die im Jahre 1913 vereinbarten Tariflöhne sein. Erzellenz Dr. Caspar hielt es deshalb, wie er später in der Verhandlung zum Ausdruck brachte, auch für zweckmäßig, nicht von Lohnzulagen, sondern von Kriegszulagen zu reden.

Zu der Ansprache erklärte der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes, Maurermeister Behrens aus Hannover, der Arbeitgeberbund sei zur unveränderten Verlängerung der Tarifverträge bereit, obwohl bei seinen Mitgliedern Wünsche auf Abänderung der Verträge vorhanden seien. Als Zeitpunkt der Verlängerung schlug er sechs Monate nach Friedensschluß vor. Das Vorhandensein einer Teuerung erkannte er an und gab auch zu, daß diese die Arbeiter schwer treffe. Aber auch die Arbeitgeber hätten unter der Teuerung zu leiden. Eine Einschränkung sei sehr gut möglich, zumal in Deutschland der Fleischverbrauch vor dem Kriege sehr viel höher gewesen sei als in andern Ländern. Die Gesundheit, so behauptete Herr Behrens, sei in Deutschland infolge der Einschränkungen während des Krieges nicht schlechter, sondern besser geworden. Man müsse auf das Gewerbe Rücksicht nehmen; dieses liege ja darüber, daß der Arbeitgeberbund keine hohe Zulage bewilligen könne. Herr Behrens trug auch wieder die bereits an anderer Stelle aufgestellte Behauptung vor, die Leistungsfähigkeit

der Arbeiter sei zurückgegangen; doch gab er zu, daß sie immer noch nicht schlecht sei. Wieviel von dem angeblichen Rückgang der Leistungsfähigkeit auf die mangelhafte Ernährung der Arbeiter kommt, erörterte Herr Behrens nicht. Dagegen behauptete er trotz wiederholten Gegenbeweises aufs neue, die kommunalen und andern Bauauftraggeber hätten die Gewährung von Teuerungszuschlägen abgelehnt.

Die Vertreter der drei Arbeiterverbände erklärten, daß auch sie zur Verlängerung der Tarife bereit seien. Sie hielten es aber nicht für zweckmäßig, mit der Verlängerung über den 31. März 1917 hinauszugehen. Niemand könne heute wissen, wie lange der Krieg noch dauere und wie sich bis zu seiner Beendigung die Verhältnisse gestalten. Vielleicht seien in einem Jahre, falls bis dahin der Krieg noch nicht beendet sein sollte, die Preise in einer Weise weiter gestiegen, daß die Arbeiter auch mit den jetzt zu gewährenden Zulagen nicht mehr auskommen könnten. Dann müsse man die Möglichkeit haben, aufs neue zu verhandeln und die Verträge aufs neue zu verlängern. Die Verringerung des Ablauftermins sei übrigens auch eine Verringerung des Vertragsinhalts, die doch unter allen Umständen vermieden werden müsse.

Was die Gewährung einer Lohn- oder Kriegszulage betrifft, so wiesen die Arbeitervertreter darauf hin, daß diese im Hinblick auf die gewaltige Teuerung recht beträchtlich sein müsse. Mit einigen Pfennigen könnten sich die Arbeiter diesmal nicht zufriedengeben. Die Arbeiter forderten zwar nicht, daß die ganze Teuerung auf die Unternehmer und Bauherren abgewälzt werde; sie seien bereit, einen Teil der allgemeinen Not zu tragen; aber sie verlangten, daß einen erheblichen Teil die Unternehmer und Bauherren tragen. Kollege Paepflow deutete an, daß die Bauarbeiter 20 bis 25 % erwarten. Für die Bemessung der Zulage dürfe nicht in erster Linie die Konjunktur maßgebend sein, sondern es sei zu verlangen, daß den Arbeitern ein Lohn erwärmt werde, der ihnen die Erhaltung ihrer Existenz ermögliche. Bei der heutigen Ernährung müßten die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter leiden. Ob die jetzt zu gewährenden Zulage nach dem Kriege abgebaut werden könne, komme auf die dann vorhandene Teuerung an. Die Steigerung des Fleischverbrauchs in Deutschland bis zum Ausbruch des Krieges sei in erster Linie auf den Mehrverbrauch der ländlichen Bevölkerung und der großen städtischen Restaurants zurückzuführen, die von Arbeitern nur wenig besucht werden. Gewiss sei auch der Arbeiterschaft der Mehrverbrauch an Fleisch zugute gekommen, und gerade auf die bessere Ernährung sei die heutige größere Leistungsfähigkeit der Arbeiter mit zurückzuführen. Diese Leistungsfähigkeit müsse nachlassen, wenn man den Arbeitern den Fleischgenuss unmöglich mache. Wo sollten übrigens die Arbeiter Ersatz herkrigen? Alles andere sei doch ebenso teuer und zum Teil gar nicht zu haben. Es beständen zwar Höchstpreise; aber diese müßten wenn, wenn sofort nach ihrem Erlaß die Waren vom Markt verschwinden und — wie beim Kafe — nur noch die teure „ausländische“ Ware zu haben sei. Dem Einwand, daß viele Bauunternehmer zurzeit ohne Arbeit seien, setzten die Arbeitervertreter entgegen, daß diese Unternehmer ja auch keine Zulage zu zahlen brauchten. Wer aber Arbeit habe, könne schon beträchtliche Zulagen zahlen; denn es handle sich meistens um militärische Arbeiten, bei denen schon höhere Preise herrschten.

Eine Bedeutung, die ihm in keiner Weise zuzukommen erlange bei den Verhandlungen ein Brief, den die Hannoverische Zahlstelle des Zimmererverbandes an die Firma Rosow & Kramer gerichtet hat. In dem Brief wird um eine Teuerungszulage von 5 % gebeten. Die Vertreter des Arbeitgeberbundes führten diesen

Brief als Beweis dafür an, daß die Arbeiter gar keine solche Erwartungen hegten und keine solche Forderungen stellten, wie dies die Vertreter der Arbeiterverbände bei den Verhandlungen darzulegen suchten. Das war deshalb wenig schicklich, weil es sich in diesem Fall gar nicht um eine Forderung für die Zeit der in Aussicht genommenen Vertragsverlängerung handelte, sondern um die Forderung einer Teuerungszulage während der Dauer des jetzigen Tarifvertrages, wie sie in zahlreichen Orten bereits bezahlt wird, und zwar in vielen Fällen in doppelter und dreifacher Höhe der hannoverschen Forderung. Natürlich wußten die Unternehmer ganz genau, daß sich dort, wo von den Arbeitern für die Zeit der Vertragsverlängerung überhaupt schon Forderungen gestellt worden sind, diese meistens zwischen 20 und 30 % bewegen. Bestritten wurde vom Vorstand des Arbeitgeberbundes, daß er seinen Mitgliedern die Gewährung von Teuerungszulagen unter Androhung von Strafen verboten habe. Die Herren Richter und Genossen wußten aber kein Wort zu sagen, als Herr Behrens erwidert wurde, daß Bezirksverbände des Arbeitgeberbundes diese Verbote tatsächlich erlassen und die Strafen auch eingezogen haben.

Nach viereinhalbstündiger Aussprache zog sich der Vorstand des Arbeitgeberbundes zu einer geordneten Beratung zurück. Das Ergebnis dieser Beratung war folgende Erklärung:

Wir sind bereit, unsere Forderung bezüglich der Dauer des Nottarifs auf sechs Monate nach Friedensschluß fallen zu lassen unter folgender Voraussetzung:

Der Vertrag wird bis 31. März 1917 verlängert und läuft ohne weiteres um ein Jahr weiter, also bis 31. März 1918, wenn der Kriegszustand nicht bis 31. Dezember beendet ist. Bezüglich der Kriegsteuerungszulage haben wir die bestehende Teuerung anerkannt und die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme eines Teils der Lasten erklärt. Es ist dem Unternehmer nicht möglich, diese erhöhten Kosten ganz auf die Auftraggeber abzuwälzen, er muß deshalb die Zulage in der Hauptfache aus seinem Vermögen leisten.

Wir sind für die Teuerung nicht verantwortlich und haben nicht die Verpflichtung, sind auch nicht in der Lage, Zulagen zu gewähren, wie sie in der Verhandlung von den Arbeitnehmern angedeutet wurden.

Trotzdem die Höhe der Maurer und Zimmerer höher als die der Gesiften im Malergewerbe sind, in welchem sie im Durchschnitt einschließlich der Kriegszulage erst die Höhe der Maurerlöhne erreichen, wollen wir unsern Arbeitern eine Kriegszulage gewähren, und zwar:

In Tariforten bis zu 5000 Einwohnern pro Stunde 3 %, in allen übrigen Tarifgebieten mit neunmündiger Sommerarbeitszeit 5 % pro Stunde, mit über neunmündiger Sommerarbeitszeit 4 % pro Stunde.

Darauf erklärte Kollege Paepflow im Namen der drei Arbeiterverbände, daß dieses Angebot für die Arbeiterverbände völlig unbedenklich sei. Die anwesenden Vertreter der Verbände könnten diesen Vorschlag ihren Mitgliedern nicht zur Annahme empfehlen. Für sich persönlich setzte Kollege Paepflow hinzu, die Arbeitgeber müßten die angebotenen Sätze verdreifachen, dann ließe sich über ihre Vorschläge reden.

Es wurde nun vom Herrn Vertreter des Reichsamts des Innern noch eine Statistik vorgelegt, aus der der Schluß zu ziehen war, daß unter Berücksichtigung vieler Einschränkungen eine Lohnserhöhung von 5 bis 6 % pro Stunde notwendig wäre. Der Statistik war ein Jahreseinkommen von M. 1943 für eine Maurerfamilie und von M. 2018 für eine Zimmererfamilie zugrunde gelegt. Die Arbeitervertreter konnten darauf hinweisen, daß dieses Einkommen nur in Einzelfällen erreicht werde. Der Herr Verfasser der Statistik gab schließlich auch selbst zu, daß



die Errichtung besonderer Rechtsausstufstellen suchen die Behörden diesem Unwesen zu steuern, bisher allerdings noch ohne den gewünschten Erfolg.

Aber auch über die eigentliche Kriegsschädigung hinausgehende Vorkehrungen und Anstalten zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Provinz sind getroffen worden. Unter Benutzung des vom preussischen Landtag bewilligten Kreditis von 400 Millionen Mark und anderer Staatsmittel sind Vorkehrungen getroffen, um der Provinz wieder zur wirtschaftlichen Blüte zu verhelfen. Zur Erweiterung der Wirtschaft von totem und lebendem Inventar, wie Ankauf von Pferden, Zugochsen, Geschirren, Dampf- und Motorspinnen, wurde ein Betrag von ungefähr 18 Millionen Mark verwendet, zur Anschaffung von Saatgut 6 1/2 Millionen Mark. Ferner wurden 4.500.000 verzinsliche Staatsanleihen zum Ankauf von kraftfähigen gewährt. Durch die Gewährung besonderer Bestellungsprämien in Höhe von M. 25 pro Morgen wurde ein Anreiz gegeben, die unbesetzten Acker in den von den Russen bis Februar 1915 besetzten Gebieten wieder in Kultur zu bringen. Mit Hilfe dieser Prämien wurden 189.820 ha durch die Landwirte und 7540 ha durch die Kreise bewirtschaftet.

Zur Förderung von Handel und Gewerbe wurde die Kriegskreditbank für Ostpreußen gegründet. Sie hat den Zweck, die durch den Krieg herbeigeführten Kredit-schwierigkeiten durch Beschaffung von Wechselkredit zu erleichtern. Durch die Gründung einer Kriegskreditgenossenschaft unter staatlicher Aufsicht wurden die Transport-schwierigkeiten, die einer Verlagerung der Provinz mit Kohlen entgegenstanden, fast vollständig überwunden. Die Gesellschaft ließ schon im Sommer unter Benutzung der Kanäle und natürlichen Wasserläufe Kohlen beschaffen. Dadurch hatte die Bevölkerung in Stadt und Land Gelegenheit, sich schon zeitigen ihres Winterbedarf an Kohlen zu sichern. Mehr als 5 pZt darf die Gesellschaft nicht verdienen, ein etwaiger Ueberschuß ist dem Minister für öffentliche Arbeiten zu bestimmten Zwecken auszuführen. Den ostpreussischen Handwerksmeistern ist, soweit sich das mit dem allgemeinen Interesse vereinbaren ließ, eine nachdrückliche Unterstützung zuteil geworden. Zur Anschaffung moderner Handwerkszeuges wurden jeder Handwerkskammer M. 150.000 bewilligt, das zu angemessenen Preisen an die Handwerksmeister weitergegeben wurde. Unter Leitung der Handwerkskammern haben sich die ostpreussischen Handwerksmeister in Bezugsvereinen und Verbandsorganisationen zum Zweck der Arbeitsübernahme organisiert. 14 ostpreussische Handwerkskammern haben sich in Königsberg unter der Aufsicht der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen zu einer Bezugsstelle zusammengeschlossen. Der Zweck ist die Erteilung von Aufträgen über die Lieferungen für den Wiederaufbau und Sammlung von Aufträgen in der Provinz, Vermittlung bei Anschaffung von Handwerkszeug, Maschinen und Rohstoffen, Errichtung von Musterlagern, technische Beratung bei Aufbaubarbeiten, zum Beispiel Vereinstellung von Entwürfen und Zeichnungen, Vermittlung von Arbeitskräften usw. Auswärtige Handwerksmeister darf die Bezugsstelle erst dann beschäftigen, wenn ostpreussische Handwerksmeister nicht imstande sind, Arbeiten zu übernehmen.

Dann besteht noch ein besonderer Kriegsverband ostpreussischer Genossenschaften. Dieser Verband hat den Zweck,

einen feindlichen Wettbewerb zwischen den einzelnen Genossenschaften zu verhindern. Ob alle diese Maßnahmen des Handwerks den gewünschten Erfolg haben, ist zu bezweifeln. Die Handwerksmeister sind eben nicht finanziell genug, um sich der Konkurrenz der Großkapitalisten zu erwehren. Dazu kommt, wie der Direktor Proffius in einem Referat in der am 17. Januar stattgefundenen Sitzung der Kriegskredit-kommission für den Wiederaufbau ausführte, daß der Gehalt der Selbsthilfe in Ostpreußen zu neu ist. Die Beschaffung des Anlagekapitals läßt auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten; der einzelne Handwerksmeister kann seiner Vertragspflicht nicht genügen. Dann fehlt es an geeigneten Personen zur Leitung der Genossenschaft. Proffius ist deshalb der Meinung, daß die ostpreussischen Handwerksmeister oft zu bloßen Zwischenmeistern herabfallen.

Alles in allem lassen die hier erwähnten Maßnahmen zur Wiederaufrichtung Ostpreußens erkennen, daß die geschaffene Organisation in tatkräftiger und zielbewusster Weise am Werke ist, Ostpreußen so schnell und gründlich als möglich zu neuer Blüte zu verhelfen. — In einem weiteren Artikel sollen nun noch die uns besonders interessierenden Maßnahmen geschildert werden, die für den eigentlichen Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften getroffen sind.

Handelsbilanz, Zahlungsbilanz, Wechselkurs.

Die Höhe des Wechselkurses wird durch den jeweiligen Gesamtbestand der Zahlungsbilanzen zwischen zwei Ländern bestimmt, das heißt durch den jeweiligen Stand der fälligen oder in kurzer bestimmter Frist fällig werdenden Forderungen und Gegenforderungen. Davon hängt eben die Menge und der Umfang der nachgefragten und angebotenen Wechsel ab. Wenn die Wechselsummen hüben und drüben gleich wären, dann wäre der Stand der Münzparität erreicht und wenn die Wechselkurse, bei denen der Bargeldverhältnis oder Bargeldbesitz ebenso vorteilhaft ist, wie der Kauf oder Verkauf von Wechseln, dann sind die Goldpunkte oder Metallpunkte erreicht. Unter dem oberen Goldpunkte versteht man den Kurs, bei dessen Ueberschreitung es vorteilhafter ist, Gold auszuführen als mit den zu teuer gewordenen Wechseln zu bezahlen. Vom unteren Goldpunkt spricht man, wenn die Wechselkurse so tiefen, daß es lohnender ist, Gold einzuführen, als auf das Ausland Wechsel zu ziehen. Den oberen Goldpunkt bezeichnet man auch als Goldpunkt gegen uns, und den unteren als Goldpunkt für uns. (Contab.)

Vom Wechselkurs werden aber nicht nur die miteinander im Verkehr stehenden Kaufleute berührt, sondern auch die anderen Schuldner und Gläubiger verschiedener Staaten. Wenn ich jetzt zum Beispiel als Reichdeutscher eine Forderung in Oesterreich-Ungarn habe, und diese wird drüben auf der Post eingezahlt, so erhalte ich in Berlin weniger in Mark ausgezahlt als früher. Zu dem normalen Kurs würden 100 Kronen etwa M. 85 ausmachen, ich erhalte aber tatsächlich nur M. 75 oder M. 70 ausgezahlt. Umgekehrt aber erhält ein in Oesterreich-Ungarn lebender Gläubiger, wenn der in Deutschland lebende Schuldner seine Verbindlichkeiten durch die Post begleicht, drüben für

M. 100 nicht etwa 117 Kronen (nach der Münzgleichheit beider Länder), sondern mehr Kronen ausgezahlt. Nach dem Wechselkurs steht eben zurzeit die deutsche Mark höher im Kurse als die österreichisch-ungarische Krone. Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen England und Nordamerika: 100 Pfund Sterling machen beim normalen Kurse rund 486 Dollar aus. Anfang Juli 1915 stand aber der Sterlingkurs in New York auf 478 1/2 Dollar und am 17. November 1915 war er auf 478 gefallen, also um 17 Dollar entwertet. Mit dem deutschen Gelde verhält sich (nach der Münzparität sind 100 Dollar gleich M. 419,792, also ein Dollar gleich M. 4,19), war der Sterlingkurs am 17. November 1915 um etwa M. 75 entwertet.

Auf die Höhe des Wechselkurses wirken aber auch andere Ursachen als wirtschaftliche Vorgänge ein. So hat zum Beispiel die Nachricht, daß die englisch-amerikanischen Anleiheverhandlungen gescheitert seien, bewirkt, daß der Sterlingkurs auf 454 Dollar sank, und als angefangen wurde, daß der Abschluß der Anleihe nahe sei, stieg er auf 472 1/2 Dollar; als aber bekannt wurde, daß der erlangte Kredit nicht genüge, um die Verpflichtungen Englands an Amerika zu decken, fiel der Kurs alsbald wieder. England aber möchte unter allen Umständen den Sterlingkurs heben. Die leitenden Männer glauben, daß dies möglich sei. Sie wollen zu diesem Zwecke die amerikanischen Wertpapiere, die sich in englischen Händen befinden, erwerben oder sich wenigstens die Kontrolle darüber sichern und damit an der Börse Einfluß auf die Gestaltung des Wechselkurses zu ihren Gunsten ausüben. Vielleicht mag damit eine vorübergehende Steigerung des Sterlingkurses erzielt werden, aber an eine dauerhafte, normale Gestaltung des Wechselkurses ist so lange nicht zu denken, als England größere Posten von Waren vom Ausland bezieht, als es hinausführt. Der „Statist“ (eine englische Zeitschrift) schrieb: Der Wert der Einfuhr nach Großbritannien ist zwar zurückgegangen, aber daraus könne man den wahren Stand des englischen Handels nicht erkennen. Die Abfuhr von Waren auf Kosten der Regierung wachse ständig und ihr Wert erhöhe sich. Der Wechselkurs könne nur verbessert werden, wenn England Wertpapiere auch von andern Ländern ankaufe, an die es verschuldet ist, und wenn in der heimischen Wirtschaft gespart werde. So könne den Goldverschiffungen vorgebeugt werden. Man darf wohl bezweifeln, daß es gelingen wird, den Sterlingkurs durch Wertpapierankäufe dauernd zu verbessern. Das einzige wirksame Mittel ist, England schärfen seine Einfuhr zu stark ein, oder es führt wieder Güter in großen Mengen aus, nimmt seine Schiffahrt in früherem Umfang wieder auf und wird wieder die Weltmarktgleichheit im Weltverkehr. Der Krieg hindert aber England, alles wieder auf den früheren Stand zu bringen, und so wird auch der Sterlingkurs vorläufig nicht auf den Stand vor dem Kriege steigen.

Vergleicht man England mit Deutschland, so ergibt sich ein gewaltiger Unterschied: England ist immerhin in der Lage, Waren zu verzehren und Handelsfähigkeit zu treiben, soweit es nicht von deutschen Unterseebooten daran gehindert wird. Deutschland aber ist bis jetzt fast völlig vom Weltmarkt abgeschnitten; es führt fast keine Waren aus, dagegen führt es einen kleinen Teil ein. Schweden,

Kritik an der Redaktion und Mahnung zur Einigkeit.

Am letzten Jahre haben wiederholt Zweigvereine an uns Kritik geübt, weil wir nach Meinung der betreffenden Kollegen zum Kriege nicht die richtige Stellung einnahmen. Wir haben diese Kritiken immer gern berücksichtigt, um die Gesamtheit unserer Kollegen von unsern angeblichen Missetaten zu unterrichten. Hier wollen wir einmal einem Kollegen das Wort geben, der an der Redaktion in Gumbinnen eine scharfe Kritik übt. Es ist ein Kollege, der erstklassigste Weise trotz der ersten Zeit den Humor noch nicht verloren hat. Welchen Frevel wir an ihm verübt haben, ergibt sich aus seinem Gedicht. Hier ist es:

An die Redaktion des „Grundstein“.
Ihr lieben Freunde in der Redaktion,
ich halte im vorigen Jahre schon
euch heimlich mit einem Gedicht.
Doch ihr, ihr spracht: „Das geht doch nicht,
wir können deiner Waise Kind
— weil wir zu menschenfeindlich sind —
der Zeitschriftlichkeit nicht übermitteln,
die wird es gar zu sehr betiteln.
Du müßtest es erst etwas ändern,
an Stoff, an Fuß und an den Wändern.
Doch da du es zu spät gefandst,
so haben wir es unverändert
dem „Ingedruckten“ einverleibt,
wo's bis zum jüngsten Tag verbleibt.“
Dies Urteil hat mir nicht beaght,
ich habe mir daher gesagt:
noch einmal solltest du es wagen
und mit der Feinerei dich plagen.
Es könnte doch vielleicht gelingen,
dann wird's der „Grundstein“ sicher bringen.
Das zweite meiner Waise Kind,
daher in diesem Brief ihr sind't.
Ich habe zu euch das Vertrauen,
daß ihr es werdet recht beschauen,
und daß ihr werdet mit „Entzünden“

es zu der Druckerei hinstellen,
damit in unserem „Grundstein“ Spalten
mein Gpos wird der Welt erhalten.
Doch laßt euch noch das eine sagen:
Wenn ihr es solltet wieder „wagen“,
auch dieses meiner Waise Kind
— so wie das erste Mal — geschwind
zu eucem Ungebrachten legen,
dann werd' ich euch zur Hölle segnen!
Doch fleist ihr, bis ihr habt genügt
den „Frevel“, daß ihr euch erlöhnt,
der „Dichtkunst Werken“ zu verkennen.
Und solltet ihr dort gar verwehren,
so könnt ihr dessen sicher sein,
daß ich wird freuen euer Hei'n.

Neulich wie an unserm Freund Hein haben wir schon
an sehr vielen Kollegen geschrieben, nur mit dem Unterschied,
daß wir an ihren Gedichten in der Regel mit gutem Grund
etwas mehr auszufragen hatten als an seinem Waisendicht.
Sicher werden sich nun alle jene Kollegen den
Verwünschungen unseres Freundes Hein aus vollem Herzen
aufschließen, und wir denken schon mit Grauen an die
Zeit, wo wir bösen Menschen in der Hölle schmoren müssen;
aber wie gehen zu, daß diese Strafe denen gebührt, so der
„Dichtkunst Werken“ verkennen! Habet; die vorlesende
Berle haben wir nicht verkannt, sondern haben sie in der
Zeit „mit Entzünden“ zur Druckerei geschickt. Aber auch das
andere Kind der Waise Heins soll der Nachwelt nicht ver-
loren gehen, obwohl es sich dem Vorlesenden nicht ganz
ebenbürtig zur Seite stellen kann. Es ist ein

Mahnwort an die Zwanzig.
In dieser ersten, schweren Zeit,
da unserm Volke's Einigkeit
der Feinde ist, an dem zerbricht
der Feinde Macht, die sich gestellt
des deutschen Volkes Müt entgegen,
da gilt es nicht erst zu erwägen,
ob auch die Schrift aus allen Tagen
nicht wird verblei. Laßt es euch sagen:
Gru, Freunde, ist die Rechte,

und mit der Praxis geht sie
in vielen Fällen nicht konform,
(Der Gegenstand ist oft enorm).
Denn fort mit altem Formelramm,
Schafft für den Fortschritt freie Bahn,
damit in baldigen Friedenslagen
mit ruhigem Mut und ohne Zagen
die Werarbeit kann beginnen!
Da gilt es dann sein lang Weinen;
denn soll dem Fortschritt freie Bahn
geschaffen werden, müssen denn
der Arbeit Männer fest zusammensteh'n,
und nicht der eine hier, der andere dort hin geh'n.
Denn kehrt um auf falschem Wege!
Zum Heil der Arbeit führen andere Wege.
Denn über allem sei die Einigkeit,
die ihr zu wahren haßt. Die Einigkeit
war immer unsere stärkste Waffe,
womit wir konnten Gutes schaffen.
Wie können wir denn mit Vertrauen
auf unsere alten Führer schauen,
wenn diese in so enger Zeit
die Kraft verlor in Pant und Streit?
Denn haltet ein! Es wird sich sonst vollenden,
was unsere Feinde wünschen aller Enden:
Daß unsere Kraft wird aufgehebt,
die Einheit der Partei zerfällt.
Die Einheit der Partei, die euch ihr Allen
recht fest und heilig solltet halten.
Die Einheit, die uns in vergangen'n Tagen
zu manchem schönen Sieg getragen.
In manchem heißen, schweren Streit,
da die Verständlichkeitslosigkeit
den Klugheit wolle und vertreiben,
da stand die Einheit hoch in Ehren.
Denn auch die Zukunftslosung sei:
Geschlossenheit in der Partei!
Heinrich Wendler.

Mit der Veröffentlichung dieser beiden Gedichte hoffen wir uns noch für einige Zeit von der Hölle losgerafft zu haben!



Holland, auch die Schweiz liefern einige Güter nach Deutschland. Dieser einseitige Warenverkehr hat natürlich zur Folge, daß der Wechselkurs Deutschlands auf diese Länder ungünstig ist. Die deutsche Mark ist durch diese Einfuhren (denen keine bedeutende Ausfuhren entgegenstehen) weniger wert geworden. So waren im Oktober 1915 namentlich holländische Zahlungsmittel stark begehrt. Die Parität zwischen Deutschland und Holland ist: 100 holländische Gulden gleich M. 168,739. Scheids auf Amsterdam aber stiegen bis auf M. 200. Also eine ganz beträchtliche Wertverminderung der deutschen Mark. Dieser Kursrückgang der deutschen Mark hat aber nicht diese Bedeutung wie etwa der Rückgang des Sterlingkurses. Denn es kommt nicht nur darauf an, wie hoch die Wechselkurse an sich sind, sondern es ist auch in Rechnung zu stellen, welche Summen zu zahlen sind. Und die sind eben bei der verhältnismäßig geringen Einfuhr Deutschlands nicht so hoch. Deshalb sind auch die Beträge, die Deutschland am Rückgang im gesamten erleidet, nicht allzu hoch. Im einzelnen können freilich die Kursverluste doch recht beträchtliche Summen ausmachen. Wer zum Beispiel viel nach Amsterdam zu zahlen hat, verspürt die Steigerung des Wechselkurses auf Amsterdam als schmerzhaft. (Das gilt auch für die gestiegenen Kurse auf die skandinavischen Länder.) Rechten Endes aber trägt der Verbraucher die Kosten für die Steigerung des Wechselkurses. Auf ihn wird der Geschäftsmann die Mehrkosten abzumäßen haben.

Die Länder, in denen der Wechselkurs gestiegen ist, ziehen doppelten Nutzen aus der Kriegslage: Alle Warenpreise sind höher und an den höheren Wechselkursen machen sie noch einen besonderen Gewinn. Das Land aber, das die meisten und größten internationalen Verpflichtungen und dabei ungünstige Wechselkurse hat, muß große Summen für die Kursverluste opfern. England hat außer seinen amerikanischen Verpflichtungen auch noch solche in Holland, Schweden usw. Sein Disagio (der Verlust, der durch den Rückgang des Kurses verursacht ist) ist in diesen Ländern viel größer als in New York. Dagegen steht der Sterlingkurs in den Beziehungen zu Russland günstig, ebenso ist der Frankkurs Frankreichs auf Russland günstig. Mit andern Worten: Der russische Rubel ist für diese beiden Länder im Werte zurückgegangen, und zwar ganz beträchtlich. Nach der Münzparität sind 100 Pfund Sterling gleich 945,700 Rubel, also ein Pfund Sterling etwa 9,46 Rubel, im August mußten für 100 Pfund Sterling 155 Rubel gegeben werden. (Die Parität für 10 Pfund Sterling sind 94,5 Rubel). Im Verhältnis mit Frankreich ergibt sich dieses Bild: 100 Rubel gleich 266,679 Franc. Im August 1915 waren 100 Rubel auf 188 Franc gefallen. England hat für Russlands Warenbestellungen die Garantie übernommen, das hat den sehr gefallenen Rubelkurs vor weiteren Einlen bewahrt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Höhe des Wechselkurses abhängt von der Zahl der angebotenen Wechsel und der darin verzeichneten Summen und von der Zahl der nachgefragten Wechsel und der darin verzeichneten Summen. Neben dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage tragen noch andere Ursachen zur Steigerung oder zum Fallen des Wechselkurses bei, zum Beispiel die Art der Geldbedeckung und das Ansehen und die Kreditwürdigkeit eines Landes, die Meinung, die sich die Gewerksleute von dem vermittelnden Stand der Wirtschaftlichkeit mehrerer Länder gebildet haben. Die Spekulation kann nur auf kurze Zeit Einfluß auf den Wechselkurs ausüben. Schließlich aber werden die Anzeichen der Weltweite und die Macht der Spekulation von den gesamten tatsächlichen wirtschaftlichen und Geldverhältnissen der miteinander im Verkehr stehenden Länder überholt und dann spiegeln die Wechselkurse etwa den getreuen Stand wechselseitiger wirtschaftlicher Beziehungen.

Wenn der Wechselkurs von London auf Rom, von Wien auf Berlin, von Berlin auf Amsterdam steigt, so bedeutet dies immer eine Entwertung der englischen, österreichisch-ungarischen, deutschen Währung oder der Weltinheit des betreffenden Landes. Natürlich kann der Wechselkurs dieser Länder gleichzeitig auf andere Länder steigen. (Berlin auf Wien, London auf Petersburg), so daß damit ein gewisser Ausgleich stattfindet. Rückgang des Wechselkurses bedeutet aber immer: Verminderung des Wertes des Geldes des einen Landes und Steigerung des Wertes des Geldes eines andern Landes. Daraus erkennen wir, daß je d e r m a n n an dem Steigen und Fallen des Wechselkurses interessiert ist. Entwertung der Welt-einheit bedeutet, daß man mehr Geld hingeben muß, als früher, um die entsprechenden Waren zu erhalten. Es trägt eine höhere Steigerung des Wechselkurses bis zu einem gewissen Grade zu einer Verteuerung der Bedarfsgüter bei.

Das Steigen und Fallen der Wechselkurse ist aber begrenzt. In Friedenszeiten gehen sie nicht viel über den oberen Goldpunkt hinaus und nicht viel unter den unteren Goldpunkt herab. Goldausfuhren oder Goldzufuhren gleichen die Kurse immer wieder aus; auch ist es im Frieden viel leichter möglich, Darlehen in dem Lande auf-

zunehmen, in dem die Kurse gestiegen sind, oder Wertpapiere aus diesem Lande zusammenzukaufen (unter Umständen auch die bei andern Staaten liegenden) und sie in das Land der höheren Kurse abzuführen. So verbessert man die heimischen ungünstigen Kurse. Wenn aber die Wechselkurse sich trotz aller Maßnahmen nicht heben, dann ist daraus zu ersehen, daß das betreffende Land in seinem Kredit stark gefallen ist. Das gilt zuerst für Russland, dessen Kurs auf das Ausland unter den unteren Goldpunkt gefallen ist. Russland mußte, um Waren vom Ausland zu erhalten, vorher größere Posten Goldes nach England senden (das nennt man im bürgerlichen Leben: vor Empfang der Waren zahlen). England übernahm dafür die Bürgschaft für Russland; darauf konnte Russland wieder Waren auf Kredit (auf Wechsel) erhalten.

Solche Goldversendungen ins Ausland bewirken die Staatsbanken oder Großbanken eines Landes. Sie nehmen den einzelnen Geschäftleuten, die Waren einführen, die Mittel der diesen Einzelversendungen ab, indem sie (per Kontokorrent) halber eine größere Summe Geldes auf einmal verbuchen. Daraus aber muß man festhalten, daß beim unteren Goldpunkt ein Zustand eingetreten ist, wo es sich nicht mehr lohnt, Wechsel auf seinen Schuldner auszugeben, sondern Vorzahlung in Geld von ihm zu verlangen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Ergebnis der Freistellung vom 7. Februar.

Der aus sämtlichen Bezirken vorliegende Bericht ergibt das Bestehen von 853 Zweigvereinen. Davon haben 839 mit einem Bestande von 51 943 Mitgliedern berichtet. Wegen der Wornoch hat sich die Zahl der bestehenden Zweigvereine um 1, und die Zahl der berichtenden um 3 verringert. Die Zahl der erlassenen Mitglieder ist um 159 gestiegen. Arbeitslos wurden gemeldet 3106 Mitglieder = 5,79 pP. der Gesamtmitgliederzahl. Es ist also ein kleiner Rückgang von 51 Arbeitslosen = 0,07 pP. zu verzeichnen gegenüber der Freistellung aus der Wornoch.

In den Bezirken mit weniger als 1 pP. Arbeitslosen gehören neben Wagnoburg, Frankfurt und Bremen auch wieder Hannover und Karlsruhe, die in der Wornoch 1,3 resp. 1,2 pP. arbeitslos hatten. Ausgeschlossen aus dieser Gruppe ist der Bezirk Geln, der diesmal 1 pP. arbeitslos ist. Dann folgen Dortmund mit 1,8 (1,8), Hamburg 2,3 (2,4), Leipzig 3,2 (3,2), Erfurt 3,3 (3,8), München 3,9 (4,2), Berlin 4,2 (4,6), Dresden 4,4 (4,1), Straßburg 5,4 (5,9), Nürnberg 6,6 (6,8), Königsberg 6,8 (8,4), Stuttgart 7,1 (7,1), Breslau 8,9 (8,8), Hofstadt 9,8 (9,3), Stettin 12,6 (12,4) und Bromberg mit 17,4 (17,7) pP. (Die eingeklammerten Ziffern sind die Vergleichszahlen aus der Wornoch.)

Bezirk	Zweigvereine	Davon haben berichtet	In den berichtenden Zweigvereinen	
			Arbeitslos	Arbeitslos
1. Königsberg	20	20	1880	—
2. Wornoburg	36	36	1508	—
3. Stettin	60	58	1726	—
4. Breslau	57	57	3923	—
5. Berlin	85	84	8857	—
6. Wagnoburg	92	91	6949	—
7. Erfurt	43	42	2745	—
8. Frankfurt	15	15	5400	—
9. Geln	15	15	3337	—
10. Dortmund	17	17	2285	—
11. Hannover	46	46	3354	—
12. Bremen	32	32	3297	—
13. Hamburg	74	74	5851	—
14. Wolfen	63	63	1673	—
15. Dresden	7	7	1845	—
16. Leipzig	82	81	10010	—
17. Nürnberg	25	25	2762	—
18. München	38	34	3420	—
19. Stuttgart	9	9	1259	—
20. Karlsruhe	16	16	2397	—
21. Straßburg	11	7	239	—
Zusammen	853	839	81943	—

In den berichtenden Zweigvereinen waren am Freistellungstage arbeitslos:

Bezirk	Wanner	Sofort-arbeiter	Sondergruppen		Ergänzungslager	Über-älter	Gesamt
			Wagner	Wagner			
1. Königsberg	117	11	—	—	—	—	128
2. Wornoburg	242	30	—	—	—	—	268
3. Stettin	185	33	—	—	—	—	219
4. Breslau	211	99	3	—	—	—	313
5. Berlin	809	61	10	102	2	—	974
6. Wagnoburg	49	9	—	—	—	—	58
7. Erfurt	86	4	—	—	—	—	93
8. Frankfurt	15	6	1	7	—	—	30
9. Geln	16	7	—	—	—	—	34
10. Dortmund	26	—	—	3	—	—	29
11. Hannover	24	5	—	3	—	—	32
12. Bremen	12	6	—	—	—	—	18
13. Hamburg	187	26	—	15	7	—	235
14. Wolfen	161	24	—	—	—	—	185
15. Dresden	321	64	—	—	—	—	385
16. Leipzig	267	46	2	3	4	1	327
17. Nürnberg	123	45	—	13	—	—	181
18. München	98	27	2	7	—	—	134
19. Stuttgart	30	6	1	4	7	—	48
20. Karlsruhe	14	1	—	5	—	—	20
21. Straßburg	7	2	—	3	—	—	12
Zusammen	2391	417	19	231	31	1	3106

Berichte.

Gemüth. (Z a h r e s b e r i c h t.) Am 1. Februar fand die Generalversammlung des Zweigvereins mit der Tagesordnung: Jahresbericht und Stellungnahme zum Ablauf der Tarifverträge fast. Zum ersten Punkt wurde ausgeführt: Der Weltkrieg mit seinen Begleiterscheinungen hat das Baugewerbe in unserer Gegend ganz besonders hart mitgenommen. Die Bautätigkeit im Gemüthigen Industriegebiet liegt fast ganz darnieder. Trotz der großen Einziehungen unter der Bauarbeitergesetzgebung haben die zurückgebliebenen Arbeiter in Gemüth und Umgebung nicht genügend Arbeit als Bauarbeiter finden können. Sie mußten in größerer Zahl von hier nach andern Orten abziehen oder in andern Berufen Unterkunft finden. Die private Bautätigkeit beschränkte sich auf nur wenige Objekte, Wohnhäuser wurden, ausgenommen die Bauten der Wohnsiedlung der Wassengesellschaften, fast gar keine erbaut. Die staatliche und kommunale Bautätigkeit war ebenfalls unbedeutend. Wenn nicht einige größere Industriebauten gewesen wären, hätten noch viel weniger Bauarbeiter in ihrem Berufs Brot gefunden. Die Mitgliederzahl des Zweigvereins betrug vor Ausbruch des Krieges 3400, am Beginn des Berichtsjahres 1903 und sie sank während desselben auf 1250. Zum Winter sind nach der Statistik einbezogen 3300 Kollegen, davon 707 im Laufe des Jahres. Da wir in Gemüth fast mit ausländischen und ergebnislosen Saisonarbeitern zu rechnen haben, ist in normalen Zeiten die Zu- und Abreise der Kollegen umfangreich. Im Jahre 1915 sind 1881 Kollegen zugereist und 3127 abgereist; 1915 betrug die Abreise 137, die Abreise 208 Kollegen. Trotz der schlechten Konjunktur haben wir 400 Neuaufnahmen vollzogen, mußten aber leider 285 Mitglieder wegen Wehrtauglichkeitsfragen freisetzen. Wenn nicht unsere Kollegen auf den Arbeitsplätzen sich bemüht hätten, den Verband hochzuhalten, würde der Berufsstand noch beträchtlicher sein. Auf den arbeitslosen Arbeitsstellen blieb die Organisation erhalten, konnten keine Inorganisierten aufnehmen. Die Arbeitslosigkeit war in den ersten Monaten des Jahres sehr groß. Wir zählten im ersten Quartal 25 087 Arbeitslose, in den übrigen drei Quartalen nur 7848. An der Arbeitslosigkeit waren die verschiedensten Berufsgruppen beteiligt, trotz unterschiedlicher Tätigkeit. Die gemüthigen Berufe stellen einen viel größeren Anteil als die ungemüthigen. Das ist eine Erscheinung, die genau im umgekehrten Verhältnis zu den normalen Zeiten steht. Der gemüthige Arbeiter flammert sich länger an die Möglichkeit, im gewöhnlichen Berufe wieder Arbeit zu erhalten, als der ungemüthige oder Erdbauarbeiter. Besonders wurden die Stukaturer von der Arbeitslosigkeit heimgesucht.

Der Tarifvertrag und der Durchfrieden brachten uns trotz alledem einen Frieden im Gewerbe. Eine ziemlich große Zahl von Streitigkeiten traten ein und machten das Einschreiten der Organisation notwendig. Zum Glück konnten sie lösen, daß die meisten Fälle zur Zufriedenheit erledigt werden konnten. Leider waren es gerade Staats- und Gemeindebauten, wo die Streitpunkte einen größeren Umfang annehmen und nicht nach Wunsch geschlichtet wurden. Das lag daran, daß man einerseits unter vollkommener Bekanntheit der Lage auf dem Baumarbeiter-Beruf als Tarifkämpfer mit den Tarifbestimmungen verfuhr, trotzdem diese Arbeiten normale Bauarbeiten waren und genügend tüchtige Arbeitskräfte zu haben gewesen wären. Nicht ohne Schuld sind aber auch die aus verschiedenen andern Berufen zusammengewürfelten Arbeiter dieser Mißlage gewesen, die sich ohne Überprüfungen mit den Tarifbestimmungen abspitzeln ließen. Man kann denken, die noch nicht im Baugewerbe gearbeitet haben, verstehen, vollends, wenn die Arbeitslosigkeit recht knapp und die Not groß ist. Diese Leute müssen aufgeklärt werden. Die Zahl der zu löschenden Streitpunkte betrug 342. Dabei ist zu bemerken, daß während des Jahres nicht ein Verhandlungsgelohnen ist, weil ein großer Teil der Kollegen glaubte, er müsse bei der Beachtung seiner Interessen in der Streikzeit einen Pfund zurückziehen. Ein grundsätzlicher Standpunkt, der nur neuen Schäden zuzugunsten sein kann.

Die Wichtigkeit der Arbeitslosenunterstützung in unserm Verbande hat sich bei unsren Kollegen treffend gezeigt. Manche sind dadurch gefördert, mancher Kollege vor bitterer Verzweiflung gerettet. Gemüth hat zu den Zweigvereinen gehört, die der Einführung der Arbeitslosenunterstützung in unserm Verbande sehr abgeneigt gegenüberstanden; diese Abneigung ist gänzlich geschwunden, nur gibt es viele unverständliche Leute, die nicht begreifen wollen, daß die Unterstüßungsmöglichkeit durch die Organisation über Grenzen hat. Es fehlt vielen an der Einsicht, daß die Ausgaben des Verbandes doch im Verhältnis zu seinen Einnahmen stehen müssen. An Unterstüßungen wurden im Berichtsjahre gezahlt: an die Familien der zum Heere eingezogenen Kollegen M. 23 720, an Arbeitslosenunterstützung M. 15 855,40 aus der Hauptkasse und M. 3002 aus der Lokalfasse, an Krankenunterstützung M. 725,10, an Sterbefälle M. 1057, für Mitgliedschaft M. 22,90. Weiter aus der Lokalfasse: M. 447,00 Unterstüßung und M. 1207,85 Notfallunterstützung. Zusammen aus Haupt- und Lokalfasse M. 50 058,15. An Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung erzielten wir zur Auszahlung an die arbeitslosen Kollegen M. 15 073,00 von der Stadtgemeinde Gemüth. Wie hoch der Unterstüßungsbetrag der Gemeinden und anderer Instanzen, der an die arbeitslosen Kollegen außerhalb des Stadtgebietes gezahlt wurde, ist, ist uns nicht bekannt geworden. Der Umfang an Beitragsleistungen betrug 672 Stück, gegen 20 735 Stück im Jahre 1915. Demzufolge waren auch die Einnahmen im Zweigverein geringer. Die Hauptkasse hatte M. 41 368,75 Einnahme, dazu kam ein Rückbehalt von M. 21 021,78. Die Ausgabe betrug M. 47 411,34. Davon an die Hauptkasse gelangt M. 14 079,13, mithin eine Mehrnahme von M. 14 336,78, bezug einen Rückbehalt aus dem Vorjahre von M. 37 020,10, mithin eine Mehrnahme von M. 11 210,00. Die Mehrnahme von Haupt- und Lokalfasse erreicht somit den einschließlichen Betrag von M. 17 233,34. Daraus ist ersichtlich, daß der Krieg ganz bedeutende Anforderungen an den Verband gestellt hat, ein Zeichen, daß man auf die Dauer nicht so misstrauen kann, vor allem nicht so, wie mancher Kollege glaubte uns empfehlen zu

nur vom östpreussischen Arbeiternachweiserband, Königsberg, Klappertwiege 3, ausgehen. Zur Weigerung der Verpflegung- und Interkommunikationsstellen, die im vergangenen Jahre dieses zu wünschigen übrig ließen, werden geeignete Maßnahmen getroffen, desgleichen für die Beschäftigung weiterer Arbeitskräfte durch die Entlassung garnisondienstfähiger Hauswandwerker und die Bereitstellung geeigneter Kriegsgefangener, da die noch vorhandenen militärfreien inländischen Arbeitskräfte zur Zinngangnahme der unbedingt nötigen Arbeiten des Wiederaufbaues bei weitem nicht ausreichen dürften.

„Anangemessene Wohnforde-“

Am 8. Februar hatte der Magistrat, wie wir in der Parteipresse lesen, seinezeitlich beschließen, die Arbeiter für die schon seit Jahren in Angriff genommene Kanalisation auch während des Krieges weiterzubetreiben, um für das damit verbundene Bauwerk Arbeit zu schaffen und somit der Arbeitslosigkeit zu wehren. Eine Gruppe Hausbesitzer, die von allem Anfang an Gegner der Kanalisation gewesen waren, haben sich nun mit einer Beschwerde an die Regierung gewandt, weil die jetzt von der Stadt vorgenommenen Arbeiten eine Verschwendung öffentlicher Mittel in übertriebenen Hygienischen und sozialen Zwecken sei. Sie verlangen, daß diese Arbeiten bis nach dem Kriege verschoben werden sollten. Die Kreisregierung von Schwaben hat nun zwar die Beschwerde der Hausbesitzer in der Hauptsache abgewiesen, konnte aber nicht umhin, in der getroffenen Entscheidung folgende Weisung zum besten zu geben: „Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Klagen über die Durchführung der Kanalisationsarbeiten während des Krieges erscheinen wegen der damit verbundenen, namentlich hohen Verluste der Gesundheit der Bevölkerung, im Interesse der Allgemeinheit. Im ganzen Bauwerke herrscht schon seit Monaten ein Mangel nicht nur an gelehrten Arbeitern, sondern auch an geeigneten Hilfskräften. Die zur Behebung der vermeintlich bestehenden Arbeitslosigkeit während des Krieges in Angriff genommene Kanalisation, bei deren Fortbau die Unternehmer häufig noch Termine gesetzt werden, lassen die Arbeiter immer noch fähigbar werden und die schon längst unangemessenen Wohnforde- zungen selbst ungelernete Arbeiter noch weiter zu beschäftigen, was die Arbeiter unter großen Opfern der Hausbesitzer in der jetzigen Zeit auszuführen sind, ist im Interesse der Allgemeinheit durch ungenügende Arbeiter nicht und infolge der Schwierigkeit der Materialbeschaffung auch nicht zweckmäßig herbeizuführen. Die Kanalisationsarbeiten bis zum Wiedererreich normaler Zeiten möglichst zu beschleunigen. Mit dieser Weisung legt sich die schwabische Kreisregierung in direkten Gegensatz zu dem Erlass des bayerischen Staatsministeriums. Zu bemerken ist noch, daß die Angehörigen Hausbesitzer eine Beschwerde nicht gefordert noch hatten haben. In der gleichen Sitzung, in der der Regierungsentwurf dem Magistrat zur Kenntnis gegeben wurde, lag ein Gesuch eines großen Tiefbauunternehmers vor. In diesem Gesuch wurde der Magistrat eindringlich um Zuerücknahme von Arbeit gelehrt, andererseits sämtliche Arbeiter und Angestellte der Firma entlassen werden müssen. Das gibt zu denken!

Ueber die vorrätige Beschäftigungsmöglichkeit nach Friedensschluss

Zuoberst ist vor einiger Zeit die Handelskammer Dresden folgendes bemerkt: „Wir liegen im allgemeinen nicht die Beschäftigungsmöglichkeit nach dem Kriege wurde eine starke Arbeitslosigkeit entstehen. Die Auszubildende der Kriegsjahre nach dem Aussteigen wird freilich auch nach Friedensschluss zunächst starren Gemeinwesen begegnen und sich nur nach und nach auf den früheren Umfang erheben können, selbst wenn es gelingt, aus den verlassenen Gebieten von anderen Gebieten günstige Zugewanderte zu erreichen. Dafür wird aber der heimische Bedarf um so größer sein. Schon jetzt dürften wohl nur wenige Geschäftszweige noch große Lagerbestände aufzuweisen haben. Wenn aber der Krieg noch längere Zeit dauert, werden auch die Warenbestände einer sehr großen Zahl von Geschäftszweigen nahezu ganz geräumt sein und selbst die im Frieden durchaus unerwartlichen Güter, die sogenannten Warenhüter, werden Absatz gefunden haben. Die deutsche Industrie wird sich daher lediglich nach Wiedergewinnung des Krieges vor die Aufgabe stellen, einen großen und dringlichen Bedarf des deutschen Volkes zu decken. Wir halten diesen dringlichen heimischen Bedarf für so gewaltig, daß das Angebot an Arbeitskräften, namentlich soweit es sich um gelehrte Arbeiter handelt, die Nachfrage nicht einmal zu befriedigen vermag. Arbeitslosigkeit wird hierdurch, nur am Maßstab des Warenbedarfs gemessen, unferne Grads in weitestem Umfang vorhanden sein; es fragt sich nur, ob die deutsche Industrie durch irgendwelche Umstände an der Entlastung ihrer vollen Leistungsfähigkeit hindert sein wird. Das größte Hindernis würde für die Industrie darin liegen, wenn es ihr nicht gelang, sich sofort denjenigen für den notwendigen Bedarf mit Rohstoffen vom Ausland zu versorgen. Ob und inwieweit auf diesem Gebiete tatsächlich Schwierigkeiten zu erwarten sind, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Für eine drohende Arbeitslosigkeit unmittelbar nach dem Kriege können wir uns so wenig denken, als die Demobilisation des Heeres aus militärischen und politischen Gründen wohl nur ganz allmählich erfolgen kann. Ein sehr großer Teil der Truppen wird, wie die Dinge jetzt liegen, nachweislich noch viele Monate lang in den besetzten Gebieten verbleiben und erst nach und nach zurückgezogen und entlassen werden können. Ein solches Zurückziehen aber eingezogenen Arbeitskräfte in das deutsche Gebiet erscheint unter diesen Umständen als ausgeschlossen.“ Die Dresdener Handelskammer wird darin zweifellos recht haben, daß das deutsche Volk nach dem Kriege einen großen Bedarf an den verschiedensten Waren haben wird. Eine andere Frage ist aber, ob die großen Massen des Volkes diese Bedürfnisse werden befriedigen können. Dazu gehört bekanntlich immer noch Geld, und das Geld wird bei den Verhältnissen nach dem Kriege noch mangelhafter sein, als es vorher gewesen ist.

Vom Bau.

Unfälle. In der Baubestellung des Maurermeisters Hans Schwarz, Fürst, in einer Fabrik in Etzelen bei Fürst, passierte am 22. Januar ein schwerer Unfall. Der Maurer Richard Baumann aus Weidenburg war mit dem Aufschlagen des Gewölbes des ersten Stockes beschäftigt. Er vernachlässigte dadurch, daß er mangels genügender Gerüstes abstürzte und im Fall auf einen im Partee eingezogenen eisernen Träger aufschlag; von da stürzte er weiter in den Keller und schlug dort mit dem Kopf auf eine Welle, so daß er bewußtlos in das hölzerne Kranenhaus stürzte gebracht wurde. Nach den uns gewordenen Mitteilungen erlitt Baumann einen schweren Schädelbruch. Dieser Unfall hätte nicht so schwer werden können, wenn die Vorschriften des Bauarbeitergesetzes vom Unternehmer und seinen verantwortlichen Vertretern befolgt worden wären. Hätte man auf das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter geachtet, dann hätte man das Partee abdecken lassen, so aber hat man die Mauer auf einem Gerüst, das aus Stützen mit einer daraufgelegten Decke bestand, die ein paar Dielen zur Unterlage hatten arbeiten lassen. Wir hoffen, daß die Behörden den Schuldigen zur Rechenschaft ziehen werden, denn es kam unmöglich zu vermeiden, daß die Bauarbeiter aus Nachlässigkeit geopfert werden. — Am 29. Januar verunglückte in Passau ein Arbeiter beim Aufstellen eines Dampfboilers. Am dem Arbeiter sollte sich eine Kette, infolge dessen Schlag der Kran herunter und drückte dem Kollegen Herichel den Brustkasten ein. Der Kollege wurde getötet, während dem

Am 19. Februar ist der siebte Beitrag in diesem Jahre fällig. Mitglieder, die arbeitslos sind, müssen sich zur Kontrolle melden. Wer arbeitslos ist und sich nicht zur Kontrolle meldet, hat den vollen Beitrag zu zahlen.

Arbeiter Winter ein Bein zerquetscht wurde. — Am 9. Februar bekam bei der Weirmaier Mauer in Effen (Bau Pfalz) ein Arbeiter, der beim Ausmauern der Scheidewand beschäftigt war, das Lebergewicht und stürzte vom Gerüst durch die Scheidewand ein Stodder herab. Der Verunglückte wurde sofort dem Krankenhaus zugeführt. Seine Verletzungen sollen nicht lebensgefährlich sein. — Am 12. Februar verunglückte an einem Neubau in der Freitagsstraße in Effen der Maurer August Klapphahn. Er stand auf dem Ende eines Gerüstes, als er einen Balken, der über seine Schulter lag, über sich in eine Lücke unter ihm fallen ließ. Der Arbeiter wurde durch den Balken in den Rücken getroffen und schwer verletzt. Er wurde sofort ins Krankenhaus gebracht. — Am 15. Februar verunglückte in der Gassenstraße in Effen der Arbeiter Johann Müller. Er war beim Aufstellen eines Gerüstes beschäftigt, als er einen Balken, der über seine Schulter lag, über sich in eine Lücke unter ihm fallen ließ. Der Arbeiter wurde durch den Balken in den Rücken getroffen und schwer verletzt. Er wurde sofort ins Krankenhaus gebracht.

Effen. (Nachschreiberei der Bauarbeiter.) Der Krieg hat auch in die Effen Bauarbeiter-Gewerkschaft große Schäden gerissen. Wenn Ausbruch des Krieges war sie noch vollkommen arbeitsfähig und von jeder angelegenen Korporation befreit. Aber wurden uns aber die Bedingungen durch den Krieg entzogen, und es wurde nicht möglich, die zum Aufbau der Volkswirtschaft zusammenzubringen. Trotzdem ist der Bauarbeiter nicht vernachlässigt worden; denn außer anderen hat die deutsche Zeitung des Bauarbeiterverbandes die Aufgaben der Bauarbeiter-Gewerkschaft während des Krieges in die Hand genommen, wo Beschwerden der Kollegen vorlagen, für Mängel der Mängelangelegenheiten und bei Mängelangelegenheiten den Warten dem Bauarbeiterverband besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Da die Wichtigkeit im Stadtbereich gewaltig zurückgegangen ist und in den anderen Gebieten der Bauarbeiter-Gewerkschaft auf diese Art und Weise die Aufgaben der Bauarbeiter-Gewerkschaft erfüllt werden. Jeder muß immer wieder hervorgehoben werden, daß wir in dieser Beziehung einen Einblick auf die Kruppische Fabrik nicht haben. Das ist ein sehr bedauerliches, weil in der Kriegszeit diese große Warten in der Fabrik entgegengesetzt werden. An Unfällen werden uns zwei mit schweren Verletzungen und drei mit tödlichem Ausgang bekannt. Hoffentlich wird der erste Schaden bald kommen, damit wir mit den zurückgegangenen Kollegen in althergebrachter Weise gemeinschaftlich für den Bauarbeiterverband weiterarbeiten können.

Vom Bau des Spreenkanals. In Nr. 3 des „Grundstein“ brachten wir eine kleine technische Notiz über das Greteverfahren bei Tiefbauarbeiten. Darin war auf Grund von Mitteilungen in der „Baumwelt“ gesagt, daß anscheinend auch beim Bau des Spreenkanals die Anwendung des Greteverfahrens geplant ist. Das ist nun in der Wirklichkeit nicht der Fall, wie sich aus einem Artikel von Artur Fürst im „B.“ ergibt. Nach diesem Artikel wird der Tunnel für die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft von der Firma Siemens & Halske ausgeführt, deren Ingenieure im Wettbewerb den Sieg davontrugen. Bei dem Wettbewerb war die Forderung gestellt worden, daß der Bau an dieser besonders schmalen und noch durch eine Wabenart wie durch Dampfkanalgeleiten verengten Stelle des Spreenkanals den Preis selbst nur immer auf einem schmalen Abschnitt in Anspruch nehmen dürfe, damit die hier recht kostgünstig Schichtarbeit nicht allzu sehr gehindert würde. Es sollte ferner auch dafür gesorgt werden, daß möglichst viel unter dem Fluß, aber nur wenig im Fluß gebaut würde. Die Art und Weise, wie der Tunnel hergestellt wird, schildert Fürst folgendermaßen: „Der eigentliche Tunnelbau wird gänzlich unter der Sohle des Flusses vollzogen. Damit man dort das Gerüst abgeben und die Betonarbeiten an der Sohle des Flusses ausführen könne, wurde vorher auf dem Boden des Flusses eine feste Decke gelegt, die inlände ist, den Druck des darauf lastenden Spreenwassers auszuhalten und dieses vom Bauplatz völlig zu trennen. Unter der Decke kann man dann von einem Zulaufher zum anderen durchschauen, ohne den

eigentlichen Wasserlauf noch in Anspruch zu nehmen. Für die Herstellung dieser Schutzdecke wurde zunächst eine Rinne im Zuge des künftigen Tunnels auf der Flußsohle ausgebagert. Dann ramme man zu beiden Seiten der Rinne von Her zu Her Spundwände, zwischen denen der Tunnel später seinen Platz finden wird. Auf diese Spundwände nun, die der Taucher in Sohlenhöhe mit dem Methylsauerstoffbrenner in mühsamer Arbeit unter Wasser abgräbt, wurden dann waagrecht, kräftige, eiserne Träger als Deckel aufgelegt, und diese Träger wurden von oben her mit Hilfe von Kränlern mit Beton beschüttet, der ja auch unter Wasser hart wird. Es entstand so eine durchlaufende solide Decke aus Eisenbeton auf dem Boden des Flusses, und der künftige Bauplatz war durch die Decke wie durch die beiden Spundwände von drei Seiten eingeschlossen. Keiner dieser Vorgänge hat eigentlich etwas Neues und Besonderes an sich. Ein wenig Sorge hatte man nur, ob es auch gelingen würde, die Decke so auf die Spundwände aufzusetzen, daß hier ein vollkommen wasserdichter Abschluß entstünde. Davon hing das Gelingen des ganzen Baues ab, und gerade diese Stellen konnten nicht kontrolliert werden, bis sie sich jeder Beobachtung entzogen. Erzielte man keine vollkommene Dichtung zwischen Decke und Spundwänden, so war es unmöglich, das Grundwasser unter der Decke abzulassen; denn man hätte dann die Spreite mit auspumpen müssen, was natürlich ein hoffnungsloses Beginnen gewesen wäre.“ Es wird dann weiter gesagt, daß der wasserdichte Abschluß der Spundwände vollkommen gelungen sei. Am 27. Januar wurde ein Loch in die Stützwand gebohrt, und damit war der „Eingang in die Unterwelt“ eröffnet. Der eigentliche Tunnelbau wird nun durch verhältnismäßig einfache Arbeit vorgetrieben werden können, gerade so, als befände sich über der Decke eine Straße und nicht ein laufender Flußlauf.

Soziales.

Soziale Rechtspflege.

Keine Krankenversicherungspflicht bei einer Beschäftigung in Ausländischen. Der Reichsrat hat die Arbeiterverordnung entzogen, die folgende für unsere Kollegen äußerst wichtige Entscheidung des Versicherungsamtes Kiel vom 28. Dezember 1915. Nach dieser Entscheidung beschäftigt eine Firma in Kiel bei umfangreichen Tiefbauarbeiten, die sie im Auftrag der deutschen Seeversicherungsgesellschaft in Kiel ausführt, eine Reihe von deutschen Arbeitern, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einzeln aufgesetzten Arbeiter die Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse Kiel in Anspruch. Die Rasse behielt sich ab. Das von der Firma angeforderte Versicherungsamt beantragte die Mitgliedschaft mit folgender Begründung: Die Arbeiter sind in Kiel beschäftigt, die sie zum Teil von Kiel aus dorthin entsandt hat. Sie nahm für diese einz

des § 153 ff. als Beschäftigung im Inland angesehen ist, das Geltung des Reichsgesetzes findet grundsätzlich zwar ihre Schranke an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt, so daß Beschäftigung im Ausland regelmäßig nicht versicherungspflichtig ist. Wenn aber nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Beschäftigungsort der Arbeiter, die im Ausland beschäftigt werden, sich nur als Fortsetzung oder Ausstrahlung inländischer Betriebsstätte darstellen in der Art, daß für die dabei beschäftigten Arbeiter ein inländischer Beschäftigungsort nach §§ 153 bis 156 gilt, so werden auch diese Arbeiter, vorbehaltlich der in § 157, Abs. 2, vom Reichsversicherungsamt festgestellten Ausnahmen, als inländische Arbeiter angesehen. Die Ausnahme kann aber naturgemäß nur für vorübergehende, gelegentliche oder geringfügige Tätigkeiten im Ausland gelten, nicht auch für Arbeiter, die zwar in einem wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem inländischen Betriebe stehen, aber doch zeitlich von ihm vollständig getrennt erscheinen und eine größere Unternehmung von längerer Dauer darstellen. Die namentlich im letzten Absatz erwähnte Ansicht findet übrigens auch eine Stütze in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung, Seite 77.

rd. Sind deutsche Arbeiter, die in einer ererbten belgischen Betriebsstätte beschäftigt werden, in Deutschland frantenversicherungspflichtig? Eine deutsche Firma, die in einer rheinischen Ortschaft ansässig ist, beschäftigt bei Versicherungsarbeiten in einer ererbten belgischen Festung mehrere hundert Arbeiter. Die für die Arbeiter der fraglichen Firma in der Regel gültige Diskontanzgesetzgebung der Meinung, daß diese in Belgien beschäftigten Arbeiter ebenfalls für ihre versicherungspflichtig seien, und das Versicherungsamt, bei dem die Firma Versicherung erlos, war derselben Meinung gewesen. Unter normalen Verhältnissen, so hatte das Versicherungsamt entschieden, dürften jene in der belgischen Festung übernommenen Versicherungsarbeiten wohl hinreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit aufweisen und infolgedessen als selbständiger Betrieb anzusehen sein. Unter den gegenwärtigen ungewöhnlichen Verhältnissen jedoch, angefaßt durch den belgischen Beschäftigungsort, der die Arbeiter in der belgischen Festung angestellt hat, ist die belgische Festung als inländischer Beschäftigungsort anzusehen. Diesem Urteil ist der belgische Staat beigetreten. Anderer Ansicht war das Oberverwaltungsamt in Köln, das die Firma nicht versichert werden lassen wollte. Die belgische Festung ist als inländischer Beschäftigungsort anzusehen, weil die Festung als inländischer Beschäftigungsort angesehen werden könnte, für die ein inländischer Beschäftigungsort in Frage komme. (Oberverwaltungsamt Köln 6. November 1915.)

rd. Der Unfallverletzte kann die Einholung des Gutachtens eines bestimmten Arztes verlangen. Ein Unfallverletzter hatte im Einverständnisse mit dem in seiner Rentenangelegenheit Bescheid die Einholung des Gutachtens des Direktors einer chirurgischen Klinik gewünscht, in der er behandelt worden war, und hatte als Sicherheit für die Kosten beim Versicherungsamt 20 hinterlegt. Das Versicherungsamt hatte auch den genannten Direktor der Klinik, einen auf seinem Spezialgebiete berühmten Professor, um Erstattung eines Gutachtens ersucht, und daraufhin ging bei dem Versicherungsamt ein Gutachten ein, das aber nicht von dem Direktor der fraglichen Klinik unterzeichnet war, sondern von dessen Stellvertreter. Schon im Berufungsverfahren teilte sich der Unfallverletzte darüber beschwert, daß nicht der von ihm genannte Professor gehört worden sei, sondern sein Stellvertreter, in dessen Namen der Direktor seine Unterschrift eingegangen. Der Kläger legte infolgedessen Revers gegen das Urteil ein, und das Reichsversicherungsamt gab ihm auch recht. Nach § 150B der Reichsversicherungsordnung ist auf Verlangen des Berechtigten in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernennen. Sollte also der Kläger ausdrücklich die Einholung des erwähnten Professors gewünscht und die Kosten dafür hinterlegt, so mußte, wie es ja auch geschehen ist, gerade dieser Professor um ein Gutachten ersucht werden. Weiterhin dürfte sich aber das Versicherungsamt nicht mit einem Gutachten begnügen, das von einem anderen Arzt abgegeben wird, wenn dieser auch der Vertreter des erwähnten Professors gewesen sein; denn § 150B will dem Kläger das Recht einzuräumen, daß, wenn er die Kosten trägt, gerade der Arzt seines Vertrauens gehört werde. In diesem Recht ist der Kläger bei Bescheid worden, was im vorliegenden Falle führt, daß das Verbot an einem wesentlichen Mangel leidet. Sonst war die Aufhebung des Urteils geboten. (Reichsversicherungsamt I. a. 2011/14.)

Genossenschaftliches.

Ein Vorgesetzter gegen die Volkssicherung endgültig erloscht. Der in Schlefien wegen seiner Manieren verdammt bekannte Sekretär des reichsdeutschen Bergarbeiterverbandes Niederhagens, **Günther Böhner** in Oberwaldenburg, schloß sich als Angehöriger der von dem Kappellen Verband öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsanstalten finanziell ausgefallenen „nationalen“ Arbeiterorganisationen beizugehen, der Volkssicherung in Schlefien

das Postkommen zu erschöpfen. Zu diesem Zwecke verfaßte und verbreitete er Flugblätter für Arbeiter und Zirkulare für Arbeitgeber, worin er eine ganze Anzahl der herabwürdigenden Äußerungen zusammenstellte, um die Arbeiter von der Volkssicherung fernzuhalten und sie für die öffentlich-rechtliche Ansicht zu gewinnen. Weil gerade diese persönlich durch Richter geeigneten Flugblätter eine Musterkammer der größten Verleumdungen enthielten, die von den Gegnern der Volkssicherung zu deren Bekämpfung ergriffen wurden, suchte der Vorstand durch eine Klage auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Richter zum Verbot seiner Behauptungen oder zu ihrer Unterlassung zu zwingen, nachdem dieser es abgelehnt hatte, in einer öffentlich abzugebenden Erklärung seine unwahren Behauptungen zurückzunehmen. Der erste Termin war auf den 28. November 1915 vor dem Amtsgericht in Waldenburg (Schlefien) anberaumt. Nach Uebereinkunft zahlreicher Dombenken ist es nach sechsmonatiger Vertagung und verschiedenen Beweisverhandlungen am 22. Mai 1916 zu einem erstmaligen Urteil, das dem Antrag des Vorstandes der Volkssicherung entsprechend, Richter zur Unterlassung seiner Unwahrheiten verurteilte. Dieser legte zum Verbot ein zu diesem Verfahren probierte er noch das ausführliche Gutachten eines hochberühmten Mathematikers zum Verbot seiner Behauptung, daß die Volkssicherung etwa 33 1/2 p. H. der Gelder der Versicherer zur Bewohnung politischer Demagogen verbringe. Doch damit fiel er glänzend herein. Nach dem Urteil des Reichsgerichts in der Sache wurde die Frage vorgetragen, ob die Volkssicherung etwa 33 1/2 p. H. ihrer Einnahmen für Agenturen zu verwenden, erfolgte jedoch darauf nach sorgfältiger Analyse aller Verhältnisse der Volkssicherung die klare Antwort, daß die Richter die Behauptung nicht richtig sei, sondern „erheblich weniger“ ausgegeben werde. Am 1. Februar 1916 trat das Reichsgericht in Schlefien endlich zur Berufungsverhandlung zusammen. Dazu war Herr Richter im Stadium eines Ordens persönlich erschienen. Nach Feststellung des völlig negativen Ergebnisses des Sachverständigengutachtens legte der Richter dem Angeklagten dem Urtheil seines Anwalts nahe, es in Rücksicht auf die entstehenden höheren Kosten nicht auf ein Urteil ankommen zu lassen, sondern vorher die Berufung zurückzugeben. Sehr ungern, aber in der Voraussicht auf höhere Verurteilung, fügte sich Richter unter Lebensbedingung dem Richter durch die Berufung entlassenen Richter, welcher die Berufung zurückgab, indem er seinem Anwalt gegenüber wehmütig bedauerte, daß die politischen Verhältnisse der letzten anderthalb Jahre sich so ungünstig für seine „nationale“ Sache entwickelt hätten. Dieser Richter erregte, was Richter vor dem Urtheil von den Gerichten gebeten hat, nicht aber auch hoffen, daß die Zeiten der reichsverbändlichen Methoden und der geschäftlichen Kämpfe gegen die Volkssicherung vorbei sind. Es bleibt jedoch in diesem Streitfall bei dem Urteil erster Instanz, wonach das Gericht für Recht erkannt hat: Der Angeklagte wird verurteilt, die Behauptung und Verbreitung folgender Tatsachen: 1. die Volkssicherung verbringe etwa 33 1/2 p. H. des Geldes der Versicherer, um politische Demagogen zu bezahlen; 2. in sozialdemokratischen Kreisen sei zu finden gewesen, die Volkssicherung stehe im Dienste ein, die sie bezwecken müsse; 3. die Volkssicherung habe für eines Generalagenten M. 30.000 ausgezahlt, zu unterlassen.

Eingegangene Schriften.

Im Kampf gegen Ausland. Von Wilhelm Conrad Gomoll. Verlag v. W. v. S. u. S. Leipzig, Preis M. 1 für die Selbstpublikation; 100 Seiten mit 12 Bildern. Der Verfasser schildert in seinem Buch den Verlauf seiner Kämpfe im Osten, die sich in der Zeit von der zweiten deutschen Offensive bis zur Eroberung von Warschau und Warschau-Großstadt abspielten. Große und heitere Vorfälle aus dem Leben der Krieger werden uns neben eigenartigen Schicksalsbildern vorgeführt. Die Durchbruchschlacht von Gorlice ist hier auf wenigen Seiten in ihrem hauptsächlichsten Verlauf geschildert, ebenso die dritte Belagerung von Krakau. Dabei kann natürlich nur wenig Materialereignisse des Verfassers uns schneller über manche grauliche Szenen des Schlachtfeldes hinwegleiten, als es bei einer bloßen Berichterstattung der Fall sein würde. Wenn daran gelegen ist, eine kurze, packende Darstellung des zweiten Weltkrieges im Osten zu lesen, dem können wir das Buch nur empfehlen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Vom 7. bis 13. Februar sind durch die Zweigvereine folgende Beträge eingekampt: Banlin M. 138,25, Berner 3, Döberas 80, Eberswalde 1, Gilmberg 298, Eichershausen 8,80, Hirschberg 150, Ortmann 300, Hamburg 2000, Kirchwarder 36,98, Ritt 22,20, Rüdenow 5,40, Warienburg 7,20, Wauen 31,10, Wernshausen 30, Wittenberg 100, Wittenberg 61, Witz 15, Witz 47,85, Witzhaus 6, Wittenberg 21,20.
Kalenber: Glin M. 50, Frenslau 6. — Das neue Deutschland: Janin M. 1,20. — Jugendabteilung: Wittenberg M. 29, Glin 2,10, Darmstadt 5,60, Stuttgart 6,80, Wittenberg 7,50. Der Vorstand.

Anzeigen.

Gustav Rost, W. Wattenleger, wird von dem Kollegen gesucht. Wer seine Adresse weiß, wird gebeten, diese dem Zweigverein Köln, Everstr. 199, mitzuteilen. (M. 120)

Adressveränderungen.

Strechla a. d. Elbe. V. Otto Zyhe, Leckwitz bei Strechla an der Elbe; K. Hermann Schneider, Hauptstr. 165, 1. Etz.

Sterbetafel.

Berlin. Am 30. Januar starb der Kollege **Paul Perseke** (Glücksarbeiter) im Alter von 49 Jahren an Krebs. — Am 1. Februar starb unser Mitglied **Emil Lange** (Maurer) im Alter von 51 Jahren an Nierenentzündung und das Mitglied **Josef Sauer** (Maler) im Alter von 71 Jahren an Augenentzündung. — Am 2. Februar starb das Mitglied **Heinrich Vetter** (Maurer) im Alter von 54 Jahren an Augenentzündung. — Am gleichen Tage starb das Mitglied **Hermann Matthias** (Führer) im Alter von 65 Jahren unser Mitglied verstorben. — Am 3. Februar starb das Mitglied **August Sohr** (Glücksarbeiter) im Alter von 47 Jahren an Augenentzündung. — Am 6. Februar starb unser Mitglied **Franz Schulze** im Alter von 58 Jahren an Augenentzündung. — Am 7. Februar starb das Mitglied **Karl Humberg** (Führer) im Alter von 73 Jahren an Schlaganfall. — Am 11. Februar starb das Mitglied **August Nieter** (Maler) im Alter von 66 Jahren an Augenentzündung.
Breslau. Am 30. Januar starb unser Mitglied **Albert Lutz** im Alter von 69 Jahren an Herzschlag. — Am 1. Februar starb unser Mitglied **Paul Japke** (Schulhalter) im Alter von 29 Jahren an Augenentzündung. — Am 8. Februar starb unser Mitglied **Rudolf Schurff** (Maurer) im Alter von 44 Jahren an Schlaganfall. — Am 10. Februar starb unser Kollege **Karl Kaiser** (Maurer) im Alter von 61 Jahren an Augenentzündung.
Dresden. Am 28. Januar starb unser Mitglied **Tranzott Scheibe** (Glücksarbeiter) an Lungenentzündung im Alter von 51 Jahren an Herzschlag. — Am 29. Januar starb der Kollege **Herrmann Zimmermann** (Glücksarbeiter) aus Gohma an Herzschlag im Alter von 45 Jahren an Augenentzündung. — Am 27. Januar starb der Kollege **Emil Frieb** (Maurer) aus Klotzsche im Alter von 59 Jahren infolge Gehirnentzündung.
Chemnitz. Am 29. Januar starb unser Mitglied **Adolf Schwebenitzke** (Maurer) im Alter von 41 Jahren infolge an Struppischen Lazarett in Effen an Augenentzündung.
Gießen. Am 28. Januar starb unser Kollege **Heinrich Felling** (Maurer) an Schlaganfall im Alter von 48 Jahren an Augenentzündung.
Hamburg. Am 8. Februar starb unser Mitglied **H. Baumann** (Maurer) im Alter von 55 Jahren an Magenkrebs. — Am 31. Januar starb unser Mitglied **Aug. Follin** (Maurer) im Alter von 54 Jahren an Nierenleiden. — Am 2. Februar starb unser Mitglied **Aug. Lüdecke** (Maurer) im Alter von 63 Jahren an Herzleiden.
Hannoversch. Am 29. Januar starb unser Kollege **Wilhelm Henschel** im Alter von 56 Jahren durch Unfall.
Hannover. Am 26. Januar starb unser Kollege **Otto Hopmann** (Glücksarbeiter) im Alter von 49 Jahren infolge eines Herzschlages.
Jechitz. Am 6. Februar starb der Kollege **Karl Rast** im Alter von 19 Jahren durch Unfall.
Kiel. Am 8. Februar starb unser langjähriger Mitglied **Heinrich Meier** (Maurer) im Alter von 55 Jahren.
Königsberg i. Pr. Am 5. Februar starb unser Mitglied **Carl Sommerfeld** (Glücksarbeiter) im Alter von 41 Jahren an Augenentzündung.
Leipzig. Am 8. Februar starb unser Kollege **Ferdinand Kauth** (Maurer) im Alter von 62 Jahren an Augenentzündung.
Mannheim. Am 2. Februar starb der Kollege **Demetrius Mann** (Schulhalter) im Alter von 42 Jahren an Augenleiden. — Am 4. Februar starb der Kollege **Peter Gries** (Schulhalter) aus Mannheim in einem Lebensalter von 63 Jahren. — (L. P. P.) Am 5. Februar starb der Kollege **Georg Eick** (Maurer) im Alter von 47 Jahren an Augenleiden.
München. (Neubau) Am 7. Januar starb unser Mitglied **Alex Bauer** (Zementierer) im Alter von 60 Jahren an Herzschlag. — Am 28. Januar starb der Kollege **Jakob Bösl** (Maurer) im Alter von 48 Jahren an Ohrenleiden.
Nürnberg. Am 20. Januar starb unser Mitglied **Heinrich Pränner** (Schulhalter) im Alter von 59 Jahren an Augenleiden. — Am 9. Februar starb unser Mitglied **Georg Knir** (Maurer) im Alter von 68 Jahren an Blasenleiden.
Reichenheim. Am 1. Februar starb unser Mitglied **Paul Mai** im Alter von 92 Jahren an einer Krankheit, die er sich beim Kriegsdienst zugezogen hatte.
Wien i. B. Am 1. Februar starb unser Mitglied **Franz Panja** (Maurer) im Alter von 44 Jahren an Schlaganfall.
Schweinfurt. Am 8. Februar starb unser Mitglied **Nikolaus Kupfer** (Maurer) im Alter von 37 Jahren an Augenentzündung.
Wien. Am 1. Februar starb unser langjähriger Mitglied **Chr. Sellmann** (Maurer) im Alter von 57 Jahren an Augenentzündung. Wir vermissen in ihm eines unserer treuesten Mitglieder.
Wittenberg. Am 17. Januar starb unser Kollege **G. Molitor** an Augenentzündung.
Zeitz. Am 28. Januar starb unser braver Kollege **Eduard Kummer** aus Hainburg im Alter von 71 Jahren an Rheumatismus.
Ehre ihrem Andenken!

